

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 7/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,  
Düsseldorf 1, Merowinger Straße 103 - 105,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und von W u l f f e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. November 1990 wird als unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen der Folgen des am 18. Juni 1988 erlittenen Arbeitsunfalls Verletztenrente zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 7. Februar 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 1989; Urteile des Sozialgerichts vom 19. März 1990 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 19. November 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Anspruch auf Verletztenrente sei unbegründet, weil der Kläger zum Unfallzeitpunkt bereits völlig erwerbsunfähig gewesen sei und auch tatsächlich keine ins Gewicht fallende Arbeitsleistung mehr habe erbringen können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) könne in einem so gelagerten Fall keine Minderung der Erwerbsfähigkeit iS von §§ 580, 581 der Reichsversicherungsordnung (RVO) mehr eintreten.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Klärungsbedürftig sei die Frage, ob eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Unfallversicherungsrechts auch dann anzunehmen sei, wenn der Verletzte unstreitig vor dem Unfallfallereignis Tätigkeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb erbracht habe, die üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht würden. Grundsätzlich bedeutsam sei auch die Frage, ob ein Verletzter, der vor dem Arbeitsunfall keine Vollrente bezogen habe, nicht eine solche erhalten müßte, wenn durch den Arbeitsunfall Erwerbsunfähigkeit einträte.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Erfordernissen.

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, welcher die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind, und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen. Insbesondere fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit denjenigen Entscheidungen, in denen das BSG grundsätzlich entschieden hat, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht eintreten kann, wenn der Verletzte schon vor dem Arbeitsunfall voll erwerbsunfähig war (vgl die zahlreichen Nachweise bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 568d, 568e). Ebenso wenig hat der Beschwerdeführer dargelegt, inwiefern der Begriff der Erwerbsunfähigkeit einer weiteren Klärung bedarf. Sofern er der Meinung sein sollte, zum Unfallzeitpunkt nicht erwerbs-



unfähig gewesen zu sein, stehen dem die tatsächlichen, nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des LSG entgegen, wonach er zum Unfallzeitpunkt wegen seiner unfallunabhängigen Gesundheitsstörungen keine ins Gewicht fallenden Arbeitsleistungen mehr habe erbringen können.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)